

Diese Zeitung erscheint  
jede Woche Sonnabends.  
Preis pro Quartal durch  
die Post bezogen: 2.-  
Gingetragen in die Post-  
zeitungsliste Nr. 6402.

Abonnementpreis:  
Arbeitsvermittlungs- und  
Büchsen-Anzeigen die  
3 bepalte Kolonien-Zelle  
60.-  
Geschäftsanzeigen werden  
nicht aufgenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von W. Brey.  
Druck von E. A. H. Meissner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Bräll, Hannover.  
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:  
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. G. — Fernpreis-Amtshaus 3002.

# 700000 Mitglieder

## hat unser Verband

im Monat November 1921 erreicht. Eine solche Organisation ist ein Meisterstück, wenn die Mitgliedschaft im Wollen und Handeln einig ist.

### 53. Wochenbeitrag.

Am 31. Dezember erscheint in diesem Jahre die Nummer 53 des "Proletariers". Dementsprechend muß in diesem Jahre auch der 53. Wochenbeitrag geleistet werden. Die auf der Zeitung stehende Nummer bezeichnet immer zu gleicher Zeit die fällige Wochenmarke. Nach unseren statutarischen Bestimmungen soll in jedem sechsten Jahre ein 53. Wochenbeitrag erhoben werden. Da 1916 zum letzten Male der 53. Wochenbeitrag fällig war, sind in diesem Jahre erst fünf Jahre vorüber. Das hat seinen Grund in dem vierten Schaltjahr, das jetzt ausgeregelt werden muß.

Wir bitten die Ortsverwaltungen, besonders die Hilfsklasser und alle Mitglieder, diese 53. Woche rechtzeitig zu beachten und die Marke auf das Feld 53 zu kleben, damit in der Ausführung der Beiträge keine Unterbrechung und keine Lücke eintrete.

### Der Verbraucher in der sozialisierten Wirtschaft.

Die Sozialdemokratie sowie die freien Gewerkschaften erfreuen die planmäßige Umwandlung der Privatwirtschaft in eine Gemeinwirtschaft, um dadurch die möglichst zweckmäßige Versorgung der Volksgesamtheit mit Gütern, die demokratische Wirtschaftsverwaltung und den Wegfall der Unternehmergebühren zu exzieren. Die Entwicklung dieser Forderung ist nicht so einfach, wie kurz nach Deutschlands militärischem Zusammenbruch viele Meistermeinten; sie kann weder mit einer Erfolg noch von einer Bevölkerungsgruppe, noch unter Nichtachtung der volkswirtschaftlichen Kräfte herbeigeführt werden. Schon die Sozialisierung der Gütererzeugung und des Verkehrsweizens bereitet große Schwierigkeiten. Das gesamte Privateigentum an Produktionsmitteln kann in gesellschaftlichen Besitz übergeführt sein, und trotzdem braucht noch keine sozialistische Volkswirtschaft zu herrschen. Die Vergeleichung der Produktionsmittel muß selbstverständlich Änderungen in der Wirtschaftsverfassung und in den Produktionsbedingungen herbeiführen; es ist aber dabei durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch mit vorgeleisteten Produktionsmitteln noch mühseliger Gewinn durch Warenvermittler oder Leiter der Produktionsbetriebe erzielt wird. Eine Aenderung der Besitztitel von Produktionsmitteln kann wohl sozialistischen, aber ebenso leicht auch antisozialistischen Charakter haben.

Besonders schwer wird es sein, die Güterverteilung so zu gestalten, daß diese nicht zu weitgehender Unzufriedenheit Anlaß gibt. Vor den Erfahrungen, die uns die Kriegswirtschaft brachte, glaubte man sozialistischerseits fast allgemein, das Problem der Güterverteilung sei einfach, damit zu lösen, daß man diese Aufgabe einer Staats- oder Landesbehörde und ihren örtlichen Zweigstellen übertrage, welche jeden Angehörigen der Gemeinschaft mit ungefähr gleichen Mengen und Sorten von Gütern zu versorgen hätte. Dabei wird jedoch nicht Bedacht genommen auf die natürliche ungleiche Artung der Menschen und ihrer Bedürfnisse, ebenso wenig wie auf die menschliche Selbstsucht, die kein Mittel untersucht lassen wird, um mehr als die zugemessene Ration zu erlangen. Wir haben eben auch in einem sozialistischen Gemeinwesen mit realem Menschen zu rechnen, denen die Schwächen unseres Geschlechts anhaften, nicht mit engelsgleichen Wesen, die bereit wären, das eigene Selbst ganz und gar höheren Zwecken und Bedürfnissen unterzuordnen. Überdies mußte jeder Anspruch zu einer über das Mindestmaß hinausgehenden Leistung mit Nationserhöhung erlaubt werden, es würde damit der Grundsch der Gleichheit beseitigt und eine Ungleichheit geschaffen, die wieder Anlaß zu Unzufriedenheit, Neid usw. geben müßte. Kurz, es würden Verhältnisse entstehen, wie wir sie als unerträgliche und doch unvermeidliche Folgen der Kriegswirtschaft zur Genüge kennen.

Die Sicherung einer gewissen Güterration wurde überdies allgemein den Antrieb zu wirtschaftlicher Leistung aufheben. Man muß W. A. Wilhelm (dem Sekretär des Centralverbandes österreichischer Konsumvereine) beipflichten, der in seinem Buch über Wirtschaftssozialismus schreibt: Der Naturtrieb, das Streben nach persönlicher Schaltung, löst im Menschen erst die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Unterschiedlichkeiten in der Produktion und im Verbrauch aus. Die persönliche Initiative muß überall dort erstellt werden, wo das natürliche Empfinden und die natürlichen Urzüge wirtschaftlicher Tätigkeit befürchtet, der einzelnen arbeitsfähigen Person die eigene Obhut um die Erhaltung des Sich abgenommen oder im vorhinein die Menge dessen, was jemand für eigenen Erhaltung benötigt, zu leisten oder zu verzehren hat, vorgeschrieben wird. Eine rationiert vorgeschriebene Verbrauchsmenge wie ein vorgeschriebenes Arbeitspensum müssen natürlich auf-

jedes persönliche Streben schon im Keim untergraben. Ebenso müßte jede unbehinderte Entnahme von Verbrauchsstücken zu wirtschaftlichen Schädigungen des Volksgenossen führen. Ein demokratischer Sozialismus muß verzichten auf jeden natürlichen Zwang zur Arbeit wie beim Verbrauch, er muß im Gegenteil innerhalb der Grenzen der erforderlichen gesellschaftlichen Mittelrichten die Freiheit der Wahl nach beiden Richtungen im weitestgehenden Maße zu lassen und noch möglichst erweitern. Nur bei freier Wahl des Verbrauchsgegarter kann den mit der natürlichen Veranlagung verschiedenen persönlichen Bedürfnissen und Neigungen entsprochen werden, nur bei freier Wahl der Verbrauchsgegarter kann verhindert werden, daß der Reid und das Straßen, sich auf Schlechtwegen zu verschaffen, was sonst veragt bleibt, die Menschen befriedigen und das Gemeinschaftsleben vergiften. Das Maß des Güterverbrauchs jedes einzelnen wird bestimmt durch die Arbeitseistung für die Gemeinschaft; es wird um so größer sein können, je zweckmäßiger die vorhandenen Rohstoffe, Produktions- und Verkehrsmittel sowie die menschliche Arbeitskraft genutzt werden. Die menschliche Gesellschaft, die viel konsumieren will, wie mehr arbeiten müssen als jene Gesellschaft, die ihren Verbrauch einschränkt und in Rente lebt. Was für die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit gilt, gilt für den einzelnen im besonderen. Der Wege zur Bestimmung des persönlichen Anteils an der Gesamtgütermenge gibt es viele; doch sollen sie hier nicht besprochen werden.

Der Versorgung der Angehörigen einer Gemeinschaft mit Bedarfsgütern, die sie frei wählen können, wird (bei Ausschluß des Handels) eine behördliche Organisation weniger gut dienen können als ein System freiwilliger Gewerkschaften. Es ist ein System, wie sie von Seiten der englischen Bildungssozialisten als Träger der Wirtschaft vorgeschlagen wurden. Die Gewerkschaften der Verbraucher sind die Verbraucher-gewerkschaften, die von den Mitgliedern nach demokratischen Grundsätzen verwaltet werden und ihren Bedarf durch eigene Einflussorganisationen unmittelbar von den Erzeugern beziehen. Ihre Ausgestaltung ist eine notwendige Voraussetzung des Überganges zur Gemeinwirtschaft, die nur dann mit geringstem Kraftaufwand die höchsten wirtschaftlichen Leistungen hervorbringen kann, wenn — als Grundlage planmäßiger Produktion — der Verbrauch durchgreifend erfaßt und organisiert ist.

H. Sehlinger.

### Betriebsrätewesen.

Tätigkeit des Schlichtungsausschusses bei Räumigung trock. Schloss einer Betriebsvertretung. Unbedingtheit des Betriebsratgesetzes.

Am 25. 10. 1920 wurde vom Schlichtungsausschuß für den Stadtkreis Hanau, Kreis Hanau-Land und Ochsenhausen, unter dem Vorsitz des Herrn Amtsgerichtsrats Behne nachstehende Entscheidung abgegeben:

Der Einspruch der entlassenen 21 Anteilsteller gegen die Räumigung ist gerechtfertigt.

Für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, ist den Anteilstellern eine Entschädigung in Höhe eines Wochenlohnes zu zahlen; auf die Bestimmung im Betriebsratgesetz § 87 Abs. 3 wird hingewiesen.

Diese Entscheidung ist endgültig.

**Gründe:** Unter dem 16. 10. 1920 hat die Anteilgegnerin das Präsidium um Entlassung von 20 Männern, 70 Kaufmännern, 15 Schlossern und 20 ungelehrten Arbeitern erfragt. Als Kaufmänner werden unter anderem die Anteilsteller der Betriebsvertretung. Sie meldeten sich am 18. d. M. zur Arbeit und riefen vor Einstellung einen Arbeitnehmer an, dessen Arbeit das bei den Alten in Abstand befindliche Schreiben vom 16. d. M. an das Betriebsamt reichte.

Der Betrieb am 20. 10. 1920 wurden die Anteilsteller wieder entlassen; ein Grund für die Entlassung wurde ihnen nicht gegeben, auch bestand zu dieser Zeit ein Betriebsrat bei dem Betrieb nicht. Die entlassenen Arbeitnehmer beschwerten durch geschwätzige Vertrater auf dem Bureau des Schlichtungsausschusses Einspruch gegen die Entlassung am 20. 10. 1920 ergeben und bekräftigten, durch Schiedspruch auszuprobieren, daß der Einspruch gerechtfertigt wäre.

Der Schiedspruch hatte zunächst zu prüfen, ob der § 84 des BGB hier zur Anwendung kommen könnte. Den Wortlaut des Gesetzes haben die Anteilsteller zweifellos nicht genugt, da vor allem die Anwendung des Betriebsrates nicht erfolgt ist. Allein, wie aus dem Nachreden geht, war dies ohne Berücksicht der Anteilsteller nicht möglich, weil ein Betriebsrat zur Zeit in den Deutschen Werken nicht bestand. Der Ausdruck hat sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, daß dieser Betrieb gegen die gesetzlichen Bestimmungen (vergleiche § 43 Abs. 1 des BGB) nicht zu Rechten für die Arbeiterschaft stehen kann. Bildung und Gerechtigkeit verlangen, daß den Anteilstellern für den Schatz des § 84 des BGB gewahrt wird. Die Anwendung dieses Paragraphen kann aber nicht darin liegen, daß der Betrieb aufgewogene Klarheit auf-

gesetzen werden, daß die Elterter, nach den unterschiedlichen Sätzen, bei einer Entlassung keinen Anspruch auf einen Betriebsratsspruch erheben können. Eine in die Erziehung der Arbeitnehmer in ihrer gesetzlich geschützten Rechten versteht jedoch die neuen Eltern, in dem es richtig (§ 135 BGB). Hierach waren §§ 88 ff. zur Anwendung zu bringen.

Der Ausschuss hat den Einspruch für gerechtfertigt erachtet. Er ist rechtmäßig erfoigt und auch sofort beprantet. Die Entlassung ist ohne Angabe von Gründen erfolgt und besteht deshalb gegen § 84 Abs. 3 BGB. Sie erhielt angemessen als eine und keine nicht durch das Verhalten der Arbeitnehmer oder durch die Betriebsvertretung des Betriebes bedrohte Hand § 84, Abs. 4. Es ist sich nicht um den Betrieb von Geschäftsführern handelt, steht der Betrieb nicht auf dem Standpunkt, daß die Anteilsteller, auch wenn sie nicht mit Gewalt oder drohender Gewalt bestraft werden, als schlechte Arbeitnehmer — ja werden — die von Gewalt bestraft bisher kein Grund — für diese Arbeitern durchaus geeignet waren. Ihre Entlassung aus dem Geschäftspraktik ungeliebter Tauglichkeit war daher nicht gerechtfertigt.

Hierach waren die Eltern für gerechtfertigt zu erklären und zugleich den Anteilstellern eine Entschädigung einzusprechen für den Fall, daß der Arbeitgeber die Betriebsvertretung ablehnen in § 27 BGB. Bei der Bezeichnung der Fälle ist darauf hinzugegangen worden, daß nach Aussicht der Vertreter der Arbeitgeber die Arbeit im Zeitraum von drei Monaten unverzüglich erledigt sein müssen. Der Zeitraum von einer Woche entspricht einem Zwölftel der Zeit für die Erledigung der Arbeit.

Die Entscheidung ist gemäß § 87 Abs. 1 des BGB endgültig.

Wiedereinstellung von Arbeitern, die infolge Streiks entlassen wurden, schafft ein neues Arbeitsergebnis.

Die Verlagsfirma der Firma S. Herz, G. m. b. H. hatte nach Ende der Beerdigung des Maxhütten-Sohn in einer Betriebsversammlung beschlossen, an der Beerdigung teilzunehmen. Als sie sich am folgenden Tage zur Kreide wieder einforderte, rief der Betrieb zurück. Einige Arbeitnehmer erzielten ihre Entlassung. Ein großer Teil von ihnen wurde bis auf 31. September wieder eingestellt. Sie haben Klage auf Wiedereinführung und Entschädigung beim Schlichtungsausschuß Groß-Berlin, der in einer Sitzung am 2. Juni 1921 unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Herrn Dr. Ludwig Meyer folgende Entscheidung traf:

"Die Anteilsteller werden mit ihrer Beschwerde abgelehnt."

**Begründung:** Die bei der Anteilgegnerin bestellten Arbeitnehmer waren von dieser entlassen worden, weil sie alsfäßig der Beerdigung des Maxhütten-Sohn eine Teilnahme am Betrieb begehrten und trotz Namung zum Teil entschärft waren. Die einzelnen Begründungen für die Entlassung des Schlichtungsausschusses sind nachfolgender Sammlung gegeben. In jüngster Beziehung ist der Name jedoch nicht gerechtfertigt. Es kann darüber nichts weiter gesagt werden, ob die Begehrungen der Anteilsteller in allen Punkten zutreffen. Nachdem im zwischen dem Anteilgegnerin und dem Vorsitzenden S. unter Gespräch und von Gerechtsameinrätem am 26. April 1921 eine Vereinbarung getroffen worden, die unter anderem folgendes besagt:

"Es wird von beiden Seiten anerkannt, daß durch die Wiederaufnahme des Betriebes am 13. April 1921 ein neues Arbeitsergebnis begonnen hat."

Wenn dieses Wollenen sich mit bezüglich der wieder eingestellten 350 Arbeitnehmern bezieht, ist ja nun genauso unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Seite korrekt, daß die Anteilsteller davon entgangen werden, daß in dem Betrieb nicht, daß durch die Wiederaufnahme des Betriebes ein neues Arbeitsergebnis beginnen soll, das mittige Interesse liegt, daß die Entlassung gerechtfertigt war. Dafür ist der finanziell der 350 Arbeitern zu fordern, die der Betrieb einer anderen Betriebsvertretung eine endgültige Beendigung durch die Betriebsvertretung nicht beauftragten, damit dieses darunter gestützt ist, daß noch besondere Gründe für eine andere Beurteilung der Sachlage hinzutreten.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen,

ges. Dr. Ludwig Meyer, konservativer Vorsteher.

Mittelungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 30. 6. 1921.

Beteiligung am Streit ist wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung.

Der Schlichtungsausschuss Düsseldorf verhandelte in seiner Sitzung vom 20. April 1921 in Sachen Joseph Hartmann gegen die Firma Stahlwaren Ceting, Düsseldorf, folgende Entcheidung:

Der Einspruch gegen die fristlose Entlassung wird als unbegründet zurückgewiesen.

**Gründe:**

Nach eigener Erklärung des Klägers hat er am 29. März 1921 der Generaldirektor der BPPD, Dr. Schröder und in der Betriebsleitung des Direktors Geisenhain, an die Arbeit zu gehen, nicht nachgekommen. Er hat absamm durch die Worte: "Wir Ihnen werden wir morgen oder übermorgen gründlich abreden" den Direktor Geisenhain bedroht, was von ihm allerdings bestritten wird. Während die von dem Kläger als Ausstiegspersonen benannten Arbeitnehmer Schriemann und Wöhrling befürworten, eine solche Neuverfügung des Klägers nicht gefordert zu haben, befinden die von der belagten Firma als Ausstiegspersonen benannten Personen, Director Geisenhain und Betriebsingenieur Kortzow, über einstimmig, daß der Kläger diese Drohung ausgeprochen habe. Der Schlichtungsausschuss lädt es daher an, ob die Droge der Beerdigung als beweisen anzusehen ist; für den Schlichtungsausschuss war ebenfalls die nicht bestreitete Tatsache maßgebend, daß der Kläger an dem Sitz bestreitig war und der Anforderung, an die Arbeit zu gehen, nicht eingegangen ist. Die Entlassung erfolgt aus einem Grunde, der nach

dem Gesetz § 123 Absatz 3 GG zur fristlosen Entlassung berechtigt. Der Käfer kann die Schiedsbestimmungen über die Verhängung von Schwerstrafen für sich nicht in Anspruch nehmen, da die gesetzlichen Bestimmungen über fristlose Entlassungen aus wichtigem Grunde unberührt blieben.

(Mitteilungsblatt der Schiedsgerichtsbehörde des Rhein-Westfalen Industriebezirks, Düsseldorf vom 1. Juni 1921.)

## Aus der Industrie

### Chemische Industrie

#### Konferenz der chemischen Groß-Industrie.

Die Konferenzteilnehmer werden bei Ankunft in Frankfurt am Main von Kollegen empfangen und in ihre Quartiere geleitet.

Wir bitten, auf die Schilder „Konferenz der chemischen Industrie“ zu achten.

#### Die Unfallgefahr in der chemischen Großindustrie.

Die Katastrophe in Oppau am 21. September 1921, die 591 Tote und 1062 Verletzte zur Folge hatte, ließ die Arbeiterschaft der chemischen Industrie Deutschlands erschreckt aufhorchen. Bieten fand zum Beweis, daß in dieser Industrie die Wissenschaft und Technik der Produktion weiter fortgeschritten ist als die Wissenschaft von den Geistern der Arbeit. Logisch mußte auch der Arbeiterschaft in der chemischen Industrie immer hinter dem technischen Fortschritt zurückbleiben. Insbesondere während des Krieges, als die Verteilung für die Kriegsproduktion vollzogen war, zeigte sich die Wachsamkeit dieser Produktion besonders frisch. Durch einen Niederlage im Krieg und die daraus sich ergebenden langjährigen beständigen Sorgen und Probleme ist die Frage des Arbeiterschutzes mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Seit unserer letzten Konferenz für die in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeitnehmer am 30. und 31. Mai 1909 in Frankfurt a. M. hat sich bezüglich des Arbeiterschutzes für diese Industriekategorie wenig geändert. Trotzdem die chemische Industrie, und insbesondere die chemische Großindustrie, größere Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft in sich birgt als die vielen anderen Industriekategorien, gelten für sie in der Entwicklung auch nur die eingeschränkten gesetzlichen Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung. Dazu gehören vornehmlich die §§ 16 bis 18 und 120a der Gewerbeordnung. Außerdem bestehen einige Sonderabberichtigungen aus der Vorriegszeit für die Arbeiterschaft, die beinhaltet ist bei der Produktion oder Herstellung von Alkali-Chloraten, von Bleiverbindungen und anderen Bleiverbindungen, bei der Vulkанизierung von Gummitauen und in Thermosäulenfabriken. Einige andere Bestimmungen sind unterblieben. Im Jahre 1917 kam dann eine Bundesstaatsverordnung, wonach die Unfallversicherung ausgedehnt wurde auf die Einzelarbeiter, die einzigen bei der Herstellung mindestens 2500000000 mit ihren Ausgangsstoffen und den Gaststoffen mit ihren Ausgangsstoffen zu arbeiten gehalten sind. Das Bundesrat sieht die Bedeutung zu weiteren Vorbereitungen zu erlassen.

Die Zahl der Unfälle in der chemischen Industrie war schon früher verhältnismäßig hoch gegen die Zahl der Unfälle in vielen anderen Betriebstypen. Sie ist aber, nach Jahrzehnten stabil geblieben; erst im Kriegsende brachte im Jahre 1919 einen Rückgang. Diese Tatsache soll an den folgenden Tabellen demonstriert werden:

Jahr	Gesamtzahl Arbeiter	Unfälle pro 1000 Arbeiterstunden	Anteil an allen Unfällen
1910	19165	66,45	125
1911	19202	66,01	122
1912	19203	53,44	126
1913	19204	55,97	151
1914	19205	66,26	123
1915	19206	65,23	124
1916	19207	62,95	120
1917	19208	62,95	201
1918	19209	54,14	183
1919	19210	24,1	203
1920	19211	32,22	603
1921	19212	31,12	416
1922	19213	31,37	393

Angefragt war die Entwicklung der Unfallhäufigkeit in die Zeit der Rüstung bis 1919 gefordert. Sie trat am höchsten in den Jahren gegen Ende des Krieges, als vorbereitet waren, Sprengstoff und Alkali-Chlorat zur Produktion in der Industrie einzuführen. Es gab eine Spezialklausur und das Drängen der Gewerbeaufsicht zu diesem Zweck.

Bei weiteren Studien kommt es nun die schweren Unfälle? Die Größe der Unfälle gilt und die Tabelle ist der § 16 des Arbeiterschutzes und Gesetz 175. Es zeigt sich, daß die größte Anzahl der Verletzten zu verzeichnen ist bei Metallern, Elektroarbeiter und durch Sprengstoff und Autotankerei. Hieraus ist die Arbeiterschaft sehr stark betroffen. Dies ist nicht nur für 1920 trifft dies zu, sondern auch für die vorangegangenen Jahre, wie noch weitere Statistik zeigt:

Statistik zu den schweren Unfällen

Jahr	Metall-	Elektro-	Spreng-	Autotank-
1910	1	2	1	2
1911	2	2	2	2
1912	3	2	2	2
1913	2	2	2	2
1914	2	2	2	2
1915	2	2	2	2
1916	2	2	2	2
1917	2	2	2	2
1918	2	2	2	2
1919	2	2	2	2
1920	2	2	2	2
1921	2	2	2	2
1922	2	2	2	2

Was ist die Zahl 1919 bis 1920 jetzt? Es ist auch für die nächsten Jahre. Es ergibt sich, daß die schweren Unfälle in den Jahren gegen Ende des Krieges, als vorbereitet waren, Sprengstoff und Autotankerei einzuführen, die schätzungsweise 1000000000, die jedoch der Gewerbeaufsicht eine solche Anzahl der Verletzten ausweisen, die jedoch die Gewerbeaufsicht der Sprengstoff- und Autotankerei nicht aufweist.

Verlustzweig auch vorkommen würden), so ergibt sich, daß die Unfälle, die durch Sprengstoffe und durch feuergefährliche heiße und siedende Stoffe hervorgerufen sind, an Zahl alle anderen Unfälle im jedem Jahre übertragen. Daraus haben wir unsere Schlußfolgerungen zu ziehen. Für die Arbeitsgebiete, auf denen die genannten Stoffe hergestellt werden, haben wir zu fordern:

1. Völliges Verbot der Arbeitserarbeit bei der Herstellung und Verarbeitung von explosiven, ätzenden und feuergefährlichen Stoffen, soweit diese Arbeit ein beschleunigtes Arbeiten erfordert;
2. verstärkte Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unter Herauszichnung von Arbeitern aus dem Berufe;
3. Belehrung der Arbeiter über die Wirkungen und Gefahren dieser Stoffe.

Gewiß könnte eingeworfen werden, es liege heute schon im Bereich der Möglichkeit, durch das Wirken der Betriebsräte einen erhöhten Unfallschutz für die gefährdeten Arbeiter zu erreichen. Aber die hier angeführten amtlichen Zahlen sprechen zu deutlich, als daß man von einer Forderung auf gesetzliche Maßnahmen Abstand zu nehmen braucht. Die gesuchten Maßnahmen dürfen zunächst die einzigen erfolgsversprechenden sein. Sie wurden zum Teil auch schon erhoben von der chemischen Konferenz im Jahre 1909:

Des weiteren müssen wir erneut fordern die Unterstellung der Berufskrankheiten unter die Unfallversicherung resp. unter den § 546 der Reichsversicherungsvorschrift. Auf Grund des § 547 der RVO kam der Bundesrat heute schon die Unfallversicherung aus bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausdehnen. Bis jetzt hat der Bundesrat von dieser Beschluss nur in einem Falle durch eine Verordnung vom 12. Oktober 1917 Gebrauch gemacht, die bereits eingangs erwähnt. Andere Staaten sind uns auf diesem Gebiete weit voraus. Der Schweizer Bundestrat hat bereits durch Beschuß vom 18. Januar 1901 verschiedene Berufskrankheiten den Unfällen gleichgestellt. Für die chemische Industrie sind als Ersteinschlagschutz für Berufskrankheiten 23 Stoffe anerkannt resp. festgelegt. Großbritannien hat durch Gesetz vom 21. Dezember 1906 eine ganze Reihe von chemischen Präparaten als Ursache für die Entwicklung von Berufskrankheiten benannt und die Folgen der Erkrankungen den Unfallgesetzen unterstellt. Beispiele soll das in Deutschland nicht möglich sein? Vielleicht deshalb, weil wir die härteste chemische Industrie haben? Das kann kein Grund gegen, sondern für unsere Forderungen sein.

Der Untersuchungssekretär Kaspar hatte für die ablehnende Haltung der Reichsregierung in der 161. Sitzung des Reichstages am 8. Mai 1918 folgende billige Ausrede für Hand:

Die Auswahl der Berufskrankheiten, die Unfälle gleichzustellen wären, ist schwierig. Es handelt sich meist um Erkrankungen der Atemorgane, die auch im täglichen Leben vorkommen, und es ist schwierig, den Zusammenhang mit dem Beruf nachzuweisen. Vielleicht sind die Arbeiter auch, wenn sie die Folgen der Erkrankungen spüren, bereits in einem anderen Betrieb übergegangen.

Das heißt, der Regierungssprecher hat an der Sache vorbereitet. Was England, die Schweiz und zum Teil sogar der australische Staat Victoria für möglich und durchführbar halten, nämlich die für Berufskrankheiten urästlichen gewöhnlichen Stoffe zu benennen, soll in Deutschland nicht möglich sein? Das ist eine ganz unmögliche Annahme. Wie hoffen bestimmt, daß auch unsere Gewerbebehörden von Beruf ohne Ausnahme eine solche Unterstellung ablehnen. Ganz bestimmt sind auch die chemischen Stoffe, die in England oder in der Schweiz zu Berufskrankheiten führen können, bei uns nicht weniger gefährlich.

Die Konferenz in Frankfurt will fordern, daß das Reichsparlament der chemischen Arbeiterschaft den Schutz gibt, den die Berufskranken in anderen Staaten schon seit Jahrzehnten genießen, sie mögen aber auch im Hinblick auf die Massenopfer an Menschenleben in der chemischen Industrie, insbesondere in den letzten Jahren, durch eine besondere Sprache die Gewissen aufstimmen. Erst der Mensch, dann die Sache. Möge die zweite chemische Konferenz in diesem Sinne gute Arbeit verrichten.

S. P.

#### Codeskopfer der Sprengstoff-Industrie während der Kriegszeit.

Die technischen Angriffsbauten der Gewerbeaufsicht haben einen Sonderbericht über die Explosionsen in Sprengstoff- und Munitionsfabriken während der Kriegszeit herausgegeben. Die Autoren schreiben, daß, nachdem durch Bekämpfung des Krieges die Fabrikation gefallen ist, die Bevölkerung und Gewerbeaufsicht der Unfallergebäude bisher bestanden hatten, sollen in nachfolgenden die Explosionsen und Brände gezeigt werden, die während des Krieges in Sprengstoff- und Munitionsfabriken vorgekommen sind. Bei der Erfüllung soll der Hauptwert auf die Verletzungsanfälle gelegt werden, um eine Wiederholung ähnlicher Fälle ausgeschlossen. Sicherlich ist trotz eingehender Untersuchung eine große Zahl von Fällen unerwähnt geblieben, besonders wenn man zum Ergebnis kommt, daß alle Verletzungen zum Opfer gefallen sind.

Es ist ein ausführlicher Bericht, den wir jedoch nur gebrüderlich begreifen können, wird dem Leser ein Zuspruch aus den eingeschickten Berichten der Angriffsbauten vorgelegt, der die wichtige Wirkung der Sprengstoffe und die oft unvorhersehbaren und katastrophalen Ergebnisse, die zur Explosions führen, eingehend erläutert. Sicherlich haben aber auch die Wirkung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und vorsichtige Sanierungen der meist schwierigen Unterstände, die während des Krieges ihren Dienst in der Sprengstoff-Industrie haben und haben, sowie leidenschaftliches Verhalten vieler der mit den Betriebsgefahren nicht vertrauten Arbeiter zu Explosionsen und ungewissem Menschenopfern geführt.

Zu guter Letzt berichtet der Bericht über 213 Explosionsen und Verlebde

gefeiert wurden. Bei diesen 213 Explosionsen und Bränden wurden insgesamt 6541 Personen verletzt, davon 1030 tödlich. Neben den Todesfällen hinterließen die Verlebde bei 1653 Personen entschädigungswürdige Verletzungen. Folgende Tabelle zeigt die Steigerung der Unfallziffern in Sprengstoffbetrieben während der Kriegszeit:

#### Angemeldete und entschädigte Unfälle (Todesfälle) in Sprengstofffabriken

Jahr	1.	2.	3.
1904	70	41	(16)
1905	55	29	(15)
1906	98	27	(15)
1907	115	33	(19)
1908	50	40	(15)
1909	68	33	(16)
1910	77	28	(13)
1911	95	44	(29)
1912	140	59	(23)
1913	78	37	(14)
Durchschnitt der letzten zehn Friedensjahre	87	37	(17)
1914	122	40	(27)
1915	762	233	(181)
1916	912	297	(206)
1917	2206	430	(313)
1918	2509	653	(323)

Während die Durchschnittsziffer in dem Jahrzehnt von 1904 bis 1913 aller Unfälle 87, der entsprechend 37 und der tödlichen 17 betrug, lag die Durchschnittsziffer aller Unfälle im Jahrzehnt 1914 bis 1918 auf insgesamt 1808, die der entschädigten Fälle auf 330 und die der tödlichen auf 206. Die tödlichen Unfälle der ersten zehn Jahre beliefen sich auf 175, die in den nächsten fünf Jahren auf 1030.

Die Schwere der Explosionsen, nach Unfallsachen geordnet, ergibt, daß bei 63 Explosionsen Todesfälle nicht vorhanden. Bei 116 Explosionsen wurden 1 bis 5 Personen getötet, bei 16 Explosionsen 6 bis 10, siebenmal 11 bis 15, zweimal 16 bis 20, zweimal 21 bis 20 und je einmal 23, 52, 55, 73, 76, 91 und 116. Sechs Explosionsen forderten also 496 Todesopfer.

Nach Betriebszweigen geordnet, ergibt sich, daß bei Geschützmunition 225, Nitropulver 259, Schwarzpulver 84, Sprengkapseln 58, Trinitrotoluol 126, Nitroglycerin 14, Chloratsprengstoffen 41, Sprengstoffmischungen 190, Bleiinitiativ 7, Ammoniumpulver 4 und verschiedenen Sulfaten 29 Personen zu Tode kamen. Das ergibt insgesamt 1024. Die Differenz von 4 gegen die oben angegebene Zahl läßt sich nicht erklären. Bedenkt wird, ob die obige Zahl auf einem Durchschnitt im Bericht.

Vertreterliche Erfahrungen haben die Explosions- und Brändereignisse für die Betriebe der einzelnen Fabrikationswege ergeben. Das sogenannte Ausblaseystem, wobei leise Gebäude mit leicht eingebauten Fensterläden oder Dach in Frage kommen, hat sich gut bewährt und weitere Verwendung gefunden. Dadurch werden nicht nur Menschenleben in den betreffenden Betrieben geschont, sondern auch Sachbeschädigungen weiter entfernt liegender Gebäude, Verlegungen und Detonationen dort beschäftigter Personen durch freigeschleuderte schwere Bruchstücke weitgehend vermieden. Durch Abdämmung einzelner Betriebsräume werden die Explosionswellen an den Dämmen gebremst und abgeleitet. Immerhin bleiben noch erhebliche Gefahren bestehen, und es gilt, durch Aufklärung der Arbeiter die Explosionsursachen zu begrenzen.

Blitzschlag verursachte wiederholte Explosionsen. Trotz gründlicher Vorkehrmaßregeln ergaben sich immer wieder Brandungsdurchbrüche, wo sie am wenigen vernutzt werden. Ganz ähnlich wurden die Nitroglycerinbetriebe durch Blitzschlag heimgesucht. In der Zeit im Krieg ereigneten sich ein Drittel aller Explosionsen und fast ein Viertel der gesamten Todesfälle. Bis Kriegsausbruch lag die Fertigung der Leuchtpatronen ausschließlich in den Händen der Militärindustrie und kam für die Privatindustrie überhaupt nicht in Betracht. Die Vorschriften, die nur auf die im Handel allgemein üblichen Feuerwerkskörper zugeschnitten sind, lassen sich also auf die Kriegsmunition nicht anwenden, und es blieben erhebliche Mängel offen. Lässig und für die Betriebe nicht ohne Einfluß war, daß den Betriebsleiter im allgemeinen chemische Kenntnisse so gut wie völlig fehlten. Die Betriebe waren oft ebenso rückständig in ihren Einrichtungen wie in wissenschaftlicher Beschaffung. Die Anforderungen an der Militärbehörde an die Militärindustrie liegerten ja, am Ende des Krieges derart, daß die Unternehmer immer neue Betriebsanlagen schaffen mußten, die oft unbedingt zu stellenden Anforderungen nicht entsprachen. Auch das meist weibliche unge





# Beilage zum Proletarier

Nummer 50

Hannover, 10. Dezember 1921

30. Jahrgang

## ○○○ Aus der Industrie ○○○

### Papier-Industrie-Zone

#### Gau- und Zentralstellenleiter

#### mit Papiererzeugungs-Industrie.

Betrieb: Abänderung des Gesamtarbeitsvertrages für die deutsche Papier-, Papp-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie.

Wir beabsichtigen, zum 1. Januar 1922 den Gesamtarbeitsvertrag mit die Papiererzeugungs-Industrie zu kündigen, so dass derselbe am 31. März 1922 sein Ende erreicht. Ende Januar, voraussichtlich am 22. Januar, wird eine Papierarbeiterkonferenz zu der Frage der Erneuerung des Gesamtarbeitsvertrages Stellung nehmen.

Wir bitten deshalb dringend, alle Abänderungsvorschläge bis spätestens 10. Januar 1922 der Branchenleitung Hannover zu übermitteln, damit diese Anträge auf der Konferenz mit behandelt werden können.

Hannover, 1. Dezember 1921.

Die Branchenleitung.

S. A.: G. Stühler.

#### Wer Knecht ist, soll Knecht bleiben!

Ein dieses bekannte Wort des Regensburger Bischofs Henle erinnert uns die Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes für die papiererzeugende Industrie zu den Rechten und Pflichten der Betriebsräte und Organisationsvertretungen, die ihm angehörenden Industriezweige. Nach dem BAGC hat der Betriebsrat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die abgeschlossenen Tarifverträge durchgeführt werden. Außerdem soll er an der Verlegung von Streikgleichen innerhalb des Betriebes mitwirken. Daraus geht hervor, daß den Betriebsräten auch ein Mitbestimmungsrecht gewährt werden muss bei der Einführung oder Aufrechterhaltung von Tarifverträgen, gleichgültig ob es sich dabei um Betriebs-, Bezirks- oder Reichsstaatsverträge handelt. Dieser Aussage tritt auch Dr. Stühler in seinem Kommentar zum Betriebsvertrag bei, indem er schreibt: "Dem Geiste des Gesetzes entspricht es, wenn die Städte mit die Verabschaffung von Tarifverträgen beauftragt sind."

Andererseits darf über der Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen. Für die Papierindustrie besteht seit einigen Jahren zwischen diesem Arbeitgeberverband und unserer Organisation ein Betriebsvertrag, der insofern der Vorstufe des Arbeitgeberverbandes in den Kreisen unserer Kollegen immer mehr in Misskredit geriet und für dessen Bestätigung ein immerhin sehr erheblicher Teil der Papierarbeiter Deutschlands eintrat und dafür in den Kreisen der Papierfirma eine Stimme machte.

Der Vorstand unseres Verbands nahm deshalb veranlaßt, am Sonntag, den 20. November 1921, eine Papierarbeiterkonferenz nach Hannover einzuberufen, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Reichsstaatstarif auch für die Zukunft die geeignete Form sein soll, um die Arbeitsverhältnisse der deutschen Papierarbeiterchaft zu regeln. Würde die Reichsstaatsregierung den Mehrheit der Konferenzteilnehmer abstimmen, so hätte diese Konferenz die Pflicht, darüber zu entscheiden, ob Betriebs-, Bezirks- oder Reichsstaatsverträge angebaut werden sollen.

Organisationsmäßig ist es ein Ding der Unmöglichkeit, daß eine derartige Frage, die den wirklichen Interessen aller Papierarbeiter und Arbeitnehmer Deutschlands betrifft, an jedem Ort, an dem sich eine oder mehrere Betriebsräte befinden, geregelt werden kann. Es bleibt daher nur als Ausweg die Konzentrationen, zu denen die Betriebsräte aus allen deutschen Betrieben Deutschlands emigrieren. Nur diese Konzentrationsversammlung, die sich aus den für die Durchführung der Tarifverträge in den einzelnen Betrieben verantwortlichen Betriebsräten und aus den Vertretern der Betriebsorganisationen als Träger des Tarifvertrages zusammensetzt, ist befugt, über beratliche wichtige tarifliche Fragen zu entscheiden.

Der Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen, der sich unter der Leitung eines ehemaligen Offiziers befindet, ist darüber einen Anschein nach endeter Kraft, jemals hätte er einer ihm um Ausübung eingesetzten Papierarbeiter nicht folgenden Brief, ten aus der bekannten "grauen Wind" an den Schreibrat reichte, schreiben können:

"Es besteht noch unserem Erfahrungen für den Arbeitgeber keine Möglichkeit, einen Vertreter der Arbeiterschaft, und sei es auch der Sekretär des Betriebes, zu einer Tagung seiner Gewerkschaft, auf der Tagungen auf Besprechung gelangen sollen, zu berufen. Dies geht unfehlbar den Betriebsräten entweder aus den Bestimmungen des Betriebsvertrages hervor, die die Rechte und Pflichten, den Zweck und die Aufgaben des Betriebsrates bzw. des Betriebsrats festlegen. §§ 86 und 78 BGB. Hierzu begründet sich der Ausgangsbereich des Betriebsvertrages darum, die Interessen der Arbeitnehmerschaft in einem Maße wahrzunehmen. Bei solchen Tagungen, wie sie für die Tarifvertragskrise in Hannover besprochen, handelt es sich aber um Angelegenheiten einer Gemeinschaft von Firmen, nämlich um Tagungen für die gesamte deutsche Papierindustrie. Die Belehrung und Beratungen gehörten daher nicht zum Aufgabenkreis des Betriebsrates bzw. Betriebsrätes. Hierfür ist vielmehr die Gewerkschaftsverbindung zuständig, und wir seien durchaus Ihre Auffassung, daß es Sache des Sekretärs der Zentralstelle Sechse des Fabrikarbeiterverbandes ist, die Arbeiterschaft Ihres Betriebes auf dem Hannoverschen Verbundetage zu berufen. Es ist ihm ja freigesetzt, sich durch den Betriebsrat bzw. dessen Sekretär eingehend genug informieren zu lassen."

Der von mir beigelegte Standpunkt findet seine Stütze in einem Bescheide des Reichsarbeitsministers vom 22. Mai 1920 — I A 1835, aufgebunden im Reichs-Arbeitsblatt Jahrgang 1, Nr. 5, S. 187, R. 119, folgenden Wortlaut:

"So vermag den Standpunkt nicht zu lehnen, daß der Arbeitgeber jahrlangs Posten der Betriebsratsmitglieder, die durch Tarifverhandlungen erfasst werden, zu tragen hat. Der Abschluss von Tarifverträgen ist auf Seiten der Arbeitnehmer Seite ihrer wichtigsten Vereinbarungen, aber nicht einzelner Betriebsräte. Die Kosten, die ihnen in ihrem Hause entstehen, sind daher nicht eine Folge ihrer Stellung als Betriebsrat und daher nicht erstattungsfähig."

Wenn sich dieser Betrieb nun im vorliegenden Einzelfall nur mit Tarifverhandlung beschäftigt, so trifft er durch seine grundsätzliche Stellung, und doch auch den von Ihnen angeführten Fall. Es mag sein, daß beide Fällen keinen der einen oder der anderen Firma dem Betriebsrat Arbeiterschaft ein besonderer Urlaub an derartigen Verbänden für § 8 gewährt werden. Ich befürchte jedoch lediglich ein preiswerteres Verständnis. Wenn aber, wie Sie mitteilen, durch die Abreise Dr. Stühlers I ein Produktionsausfall zu befürchten ist, so ist dies eine Maßnahme auf die Betriebsverhältnisse ausweglos. Sicherlich kann dem Arbeitgeber nicht gesagt werden, daß er bei entsprechenden Ausfallen zu leidende Schäden der Produktion auf sich ziehen will.

Was hier die Firma, die Sie in der Hannsiede auf einer Tagung des Papier- und Zellstoffverbandes beruft, in geistiger Sehenswürdigkeit und zur Sicherung ihres Interesses werdet sich nur gegen die Ausübung, daß der Betriebsvertrag die Firma für die Leistung des Betriebsrats Tarifverhandlungen zu tragen habe. Bei der Zeit-

nehmern der Papierarbeiterkonferenz in Hannover handelt es sich aber ebensoviel nicht um Tarifverhandlungen, sondern um Vorbereitungen zum Abschluß eines neuen Tarifes, resp. um die Festlegung neuer Tarifverträge.weiters aber ist wieder von der Organisationseinheit des Verbands aus von den Betriebsräten der einzelnen Firmen das Ansehen an die Fabrikanten gesetzt worden, die ihnen für diese Papierarbeiterkonferenz zu übernehmen. Diese sind vielmehr in der bekannten großzügigen Weise vom Verbande der Fabrikarbeiter Deutschlands gerufen worden.

In Wirklichkeit ist es dem Arbeitgeberverband des Herrn Doctor Feldberg um die Tariffrage auch gar nicht zu tun. Er leitet vielmehr gemeinsam aus diesem Verbande des Reichsarbeitsministers die Schlussfolgerung her, daß die Arbeitgeber ihren Betriebsratsmitgliedern zu solchen Konferenzen keinen Urlaub zu gewähren brauchen. Geradezu erhebt ist aber die Forderung des Arbeitgeberverbandes an den anfragenden Papierfabrikanten, den Arbeitern einfach freilass zu entlassen, wenn derselbe an der Papierarbeiterkonferenz in Hannover teilnimmt.

Wie denkt sich denn eigentlich der Arbeitgeberverband die Durchführung der Tarifverträge, wenn er den Betriebsratsmitgliedern verbietet, an der Eröffnung oder an der Auflösung der Tarife mitzutun? Ist dem Arbeitgeberverband denn nicht zum Bewußtsein gekommen, daß er mit seiner Drohung auf fristlose Entlassung die deutsche Viehherstellung vom 11. August 1919 verbietet, die im Artikel 130 fest steht: "Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht, auf die Wahrnehmung Staatsbürgерlicher Rechte und, wenn dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragen öffentlicher Ehrenämter freie Zeit." Selbst der Arbeitgeberverband wird erstaunt nicht zu bestreiten wagen, daß die Ausübung des im Artikel 159 der Viehherstellung gewährten Coalitionsrechts zur "Wahrnehmung staatstypischer Rechte", und daß die Ausübung einer Funktion als Betriebsratsmitglied zu den "öffentlichen Ehrenämtern" gehört, nachdem die Mitarbeiterorganisation in der Viehherstellung festgelegt und die Rechte und Pflichten der Betriebsratsmitglieder durch das BAGC geregelt sind. Das BAGC verbietet aber nicht den Betriebsräten die Teilnahme an Konferenzen zur Verbesserung oder Revidierung von Tarifverträgen. In Frage kommen kann aber auch nicht die Tatsache, daß die Betriebe durch die Teilnahme ihrer Betriebsratsmitglieder an solchen Konferenzen "gefährdet" werden, denn diese Konferenzen dienen in erster Linie der Erhaltung des wirtschaftlichen Friedens, sofern sie doch die Grundlagen festlegen oder erweitern, auf denen die Friedensverträge im Kampf zwischen Kapital und Arbeit, die Tarifverträge, angebaut werden. Diese Tätigkeit der Betriebsräte kann dann aber nicht betriebsfördernd, sondern nur betriebsfördernd bewertet werden.

Noch alledem bleibt mir die Auskunft übrig, daß der Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen den Machtkampf des Scharfmachers in sich sieht, der auch heute noch nach der Revolution dem Gründjahr hält: "Wer Knecht ist, soll Knecht bleiben!" Der Arbeitgeberverband aber mag sich gezeigt sein lassen, daß die den Arbeitern zugesetzte Arbeitsverpflichtung nicht mehr erträglich, sondern daß sie auch für sie die verfassungsschädliche Gleichberechtigung in Unzucht nimmt. Diese Gleichberechtigung wird sie mit allen gesetzlichen Mitteln zu verteidigen wissen, wenn auch die Scharfmacher aller Schottungen würden und heulen.

G. Stühler.

### Papier verarbeitende Industrien

#### Abkommen über die Herstellung des Reichslohnarifis für die Weltpappen-Industrie

vom 22. November 1921.

1. Auf die zur Zeit bestehenden Löhne werden mit Gültigkeit vom 1. November bzw. 16. Dezember an nachstehende Lohnzulagen gewährt:

Arbeiter: ab 1. Nov. ab 16. Dez.

a) von 14—16 Jahren	—, —	—, —
b) über 16—18 Jahre	—, —	—, —
c) 18—20	—, —	—, —
d) 18—23	—, —	—, —
e) 23 Jahre	—, —	—, —

Arbeiterinnen: ab 1. Nov. ab 16. Dez.

a) von 14—16 Jahren	—, —	—, —
b) über 16—18 Jahre	—, —	—, —
c) 18—20	—, —	—, —
d) 20 Jahre	—, —	—, —

Stundenlöhne ab 1. November 1921.

Arbeiter: I II III IV

14—16 Jahre alt	2,35	2,65	2,45	2,25
16—18	3,35	3,75	3,55	3,45
18—20	5,75	5,55	5,35	5,15
20—23	7,70	7,50	7,30	7,10
über 23	8,20	8,—	7,80	7,60

Arbeiterinnen:

14—16 Jahre alt	2,45	2,90	2,10	2,05
16—18	3,35	3,75	3,—	3,45
18—20	4,25	4,10	3,90	3,70
über 20	5,—	4,90	4,70	4,50

Stundenlöhne ab 16. Dezember 1921.

Arbeiter: I II III IV

14—16 Jahre alt	3,35	3,15	2,90	2,70
16—18	4,55	4,25	4,10	4,—
18—20	6,50	6,30	6,05	5,85
20—23	8,75	8,55	8,35	8,15
über 23	9,50	9,30	9,10	8,90

Arbeiterinnen:

14—16 Jahre alt	2,75	2,60	2,40	2,35
16—18	3,80	3,65	3,45	3,30
18—20	4,85	4,70	4,50	4,30
über 20	5,75	5,65	5,45	5,25

2. Weißmauer wird in die 2. Ortsklasse eingereicht.

3. Altersarbeiter und Alterdamearbeiterinnen erhalten die obigen Zulagen neben den bisherigen Alfordlöhnen als feste Zulagen für die bezahlten Arbeitsstunden, und zwar entsprechend ihrer Altersklasse; Überstunden mit dem tatsächlichen Lohn.

4. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß Überstunden bei Eröffnung der Tarifverträge nicht verrechnet werden dürfen.

5. Vorstehende Lohnregelung gilt bis zum 31. Dezember 1921.

Bezüglich der Kündigungsfrist und sonstigen Bestimmungen einschließlich Disziplinarstrafe bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Ap. Fachgruppe Wellpappenfabrikation.

ges. Dr. Meyer, ges. Dr. Heiden.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands,

Wenn eine Herrschaft ausgebüttet wird, dann muß natürlich auch jemand da sein, der diese Herrschaft erträgt, der sich ihr unterordnet. Dazu ist nun die Arbeiterschaft gerade gut genug. Recht viel hat sie sich selber bieten lassen. Ungeehrigekeiten aller Art hat sie geduldig über sich ergehen lassen. Die Herrschaftslüste sind insgesamt üppig ins Kraut geschossen, sie haben sich zur Herrschaft entwickelt. Man betrachtet die Arbeiterschaft nun mehr nicht nur als Beherrschte, als Untertanen, sondern als Hörige. Die gräßliche Firma kann sich rühmen, als erste die Hörigkeit in der neuen Zeit wieder eingeführt zu haben. Die Firma hat sich nämlich erhöht, sie ihre Werkwohnungen einen "Mietvertrag" einzuführen, der die davon betroffenen Arbeiter vollständig zu Hörigen macht. Dafür nachstehend einige Belege. Der § 6 des "Mietvertrags" lautet:

"Die Arbeiterschaftshäuser sind Werkwohnungen und zu dem Zweck erdacht, daß die Mieter in der Fabrik arbeiten. Es ist den Mietern untersagt während des Mietverhältnisses anderweitig Arbeit zu nehmen. Wenn dieses dennoch vorkommt, gilt die Wohnung zum Verlassen innerhalb der für die Beendigung des Mietverhältnisses bestehenden Kündigungssfrist als gekündigt. Auch steht der Vermieterin das Recht zu, bei Arbeitsniederlegung oder Arbeitsentlassung die Wohnung zur Räumung innerhalb vorgenannter Frist zu fündigen, auch dann, wenn die Mieter mit der Zahlung des Mietzinses im Rückstande sind."

In diesem Hörigkeitsszenario wird mit nackten Worten ganz offen gefragt, daß die Werkwohnungen mit Arbeiterschaft nicht gemeint haben. Sie sind nicht geschaffen, um den im Betrieb beschäftigten Arbeitern eine billige Wohnung, ein Heim zu gewähren, sondern um dem Kreis billige und willkürige Arbeitskräfte zu sichern, die Arbeiter in Fahrlässigkeit zu erhalten. Siebeln und festeln will man den Arbeiter an die gräßliche Dreimühle. Sobald der Arbeiter verhungert, den gräßlichen Staub von den Füßen zu schütteln, aber wenn er sich nicht jederzeit willig unterkünftig und gesüngig zeigt, so liegt er mit Web und Kind auf der Straße.

An einem Rohrkampf darf er überhaupt nicht mehr denken, sonst fliegt er mit See und See hinunter zu Mutter Grün. Er muß sich jagen, mit allem zufrieden sein, sich ducken, und hoffnun, was kommt. Vorbei ist es mit dem Mietbestimmungsrecht, der Arbeiter hat nichts mehr zu jagen, er hat zu schwitzen und zu gehorchen. Das Revolutionärrecht ist zum Hören geworden. Eine Bekämpfung, die eine solche Enteignung im Gefolge hat, ist kein Heim, in dem der Arbeiter Schafung, Freude und Muße findet noch seiner Arbeitern. Wie die Freiheit kostet, da geht sie leichter aus. Werke der Freiheit noch freier zu tun, da kann sich niemand wohl fühlen. Es ist Fehlerlust, die in jedem Werkwohnungen nicht. Und je das bietet man heute den Arbeitern, bei deren Tätigkeit, von deren Fleiß und Schweiß der ganze missglückte Industrie abhängt. Es etwas neunt man Arbeiterschaft.

#### Um § 7 dieses Mietvertrages. Dieser lautet:

"Die Mieter dürfen andere Arbeiter der Schamottekfabrik mit Bekämpfung der Vermieterin bei sich in Wohnung und Sälfstelle empfangen; sie sind gehalten, der Vermieterin die Arbeiter zu nennen, welche aufgenommen werden sollen, damit seitens der Vermieterin mit diesen ein beabsichtigter Arbeits- und Mietvertrag geschlossen werden kann. Arbeitstüchtige Familienmitglieder über 14 Jahre, welche bei ihren Eltern wohnen, sind gehalten, ausschließlich in der Fabrik zu arbeiten, wenn je Absicht einer Enteignung besteht. Eine Ausüberarbeitung zieht das Kündigungstrekt für die Vermieterin im Sinne des § 6 dieses Vertrages nach sich."

Sogar diese Paragraphen ist nicht nur der Vater der Freiheit entworfene, auch seine Kinder und etwaige Untermieter tragen dieses Gesetz. Dem Vater ist das Besitzungsrecht über seine Kinder geworden. Das ist mit der Mutter übereingestimmt. Die Mutter mögt es nur im Interesse des Sohnes. Das Schloß des Arbeiterturms ist überbekannt, bevor es geplatzt ist. Es hat dem Onkel zu dienen, ihn töten und weinen zu lassen. Die Kinder sollen sich entzündigt, ihre Besitzung, ihr Eltern, ihr innere Freiheit werden unterdrückt. Ihre Mutter sagt in der Würde der gesamten Freiheit. Richten Sie den großen Eltern und Durchsetzungskräften, so werden Sie den betroffenen Freibauern helfen. Soldaten sind zwei Jahre nach der Revolution noch wieder wegzuholen.

Gedanklich steht hier die Mutter auch an, der Vater ist der politische Verbund verantwortlich. Das § 9 heißt es darüber:

"Der Vater ist ein arbeitsfähiger Lebensbedarf erfordert. Sonst ist es unmöglich, dass die Mutter mit dem Kindeswohl nichts zu tun hat. Einige Eltern aus dem Arbeiterschlaf sind der Mutter die Freiheit aus dem Arbeiterschlaf zu entziehen. Sie bringen die Mutter unter die Mutter der Arbeiterschaft und der Arbeiterschaft unter die Mutter der Arbeiterschaft."

Und nun die Mutter unter Arbeiterschaft schreibt weiter: Es wäre sehr richtig gemacht, wenn man gleich eine Gedächtnissarbeit anstellen würde, damit der Arbeiter genau weiß, was er essen und trinken, benötigt und sogar darf. Ob er Zigaretten raucht und Weißkohle eßt, ob es gekauft ist, kaffee mit Milch zu trinken, Brot mit Margarine zu essen, aber sich am Sonntag eines Brötzen oder ein Sohlets zu sättigen kann, wie oft er auf der Arbeit gehen darf, wann er seine Freizeit hat, ob der Spiegel hängt oder nicht. Eine gute Dokumentation über den Arbeiter zu erzielen liegt darin, daß er die gleichen Freiheiten auf der Straße hat. Speziell hat die größte Bedeutung das Recht zu wählen.

Nur die älteren Generationen des Vaters wollen wir nicht mehr erlauben. Das ist den engsten Beziehungen zu entsprechen, braucht wohl nicht bekannt zu werden. Es ist ja wohl selbstverständlich, dass der Arbeiter mit seinen Freunden zusammen geht, ausgiebig das Arbeiterschaftsleben, ausgiebig das Arbeiterschaftsleben,

dass sie auch bei Betriebsbeinstellung die Wohnung nach einmonatlicher Kündigung zu räumen haben.

Zum Schluss heißt es noch im § 13: "Dieser Mietvertrag ist ein zugehöriger Teil zum Reichsarbeitsvertrag, welcher für Arbeiter und Arbeitgeber, die hierige Schamottekfabrik betreffend, Gültigkeit hat. Der Vermieterin steht demnach das Recht zu, im ordnungsmäßigen gerichtlichen Verfahren die Räumung der gekündigten Wohnungen gemäß der §§ 6 und 10 zu veranlassen. Das Mietkündigungssamt ist nicht zuständig, weil dieser Vertrag zugleich ein Arbeitsvertrag ist. Das Ortswohnungssamt hat über Werkwohnungen nicht zu verfügen."

Hier macht sich die Firma etwas an, wonach sie nicht das geringste Recht hat. Der Reichsarbeitsvertrag Steine und Erden bringt ihr kleinere Handhabe zu einem solchen Anhänger, das den Reichsarbeitsvertrag nur herab zu verhindern vermag. Der Reichsarbeitsvertrag ist das Ergebnis der Verständigung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ein Ergebnis der Arbeitergemeinschaft. Das angeführte Werkzeug eines Mietvertrages ist das Gegenteil. Es ist die Ausgeburt der Unternehmerschaft. Das Mietbestimmungsrecht der Arbeiter wurde dabei ausgeschaltet. Selbstverständlich hat man diktirt, als habe man es statt mit freien Arbeitern mit Heloten zu tun. Wir protestieren dagegen, daß die Firma den Reichsarbeitsvertrag dadurch in Mitleid bringt, daß sie ihm ihren Helotenvertrag anhängt. Unsere gewerkschaftliche Arbeit lassen wir uns durch falsche Produkte der Herrschaft vorrevolutionärer Zeit nicht verschwinden. Wir verlangen, daß die Firma jede Verbindung ihres sogenannten "Mietvertrages" mit unserem Reichsarbeitsvertrag unterlässt.

Aufgabe der Arbeiterschaft aber ist es, sich frei zu machen und frei zu halten von Verträgen, durch die sie aus den Händen der freien Arbeiter gestrichen werden, die sie zu Sklaven der neuen Zeit, zu Hörigen des modernen Geldsatzes machen. Wenn es dabei zum Kampf kommen sollte, so dürfte die gesamte organisierte Arbeiterschaft hinter ihnen stehen. Finden sich unter den Arbeitern keine Hörigen, dann kann die gräßliche Sauermauer Schamottek ihren Hörigkeitssvertrag einführen. Mögen die Arbeiter von Ruppersdorf die vergangene Zeit genügend Klugheit aufzutragen, um alle die ruppigen Zumindestungen, die an sie gestellt werden, gründlich zu bestreiten.

#### Verbindlichkeitserklärung des Betriebsverein- und Kunststein-Industrie.

Vom Reichsarbeitsministerium erlassen mit die nachstehende Verbindlichkeitserklärung. Leider ist dies nicht für das ganze Reich ausgetragen. Württemberg ist davon bestimmt ausgenommen, und zwar weil eine Firma, die mehrere Betriebe besitzt, gegen Einspruch erhoben hat. Sie werden schriftlich alles darlegen, um die beharrliche Einsprache Gottes zu bestreiten.

Die nachstehende Verbindlichkeit wird für den angegebenen Zeitraum vom 1. Juli 1921 bis Berichtigung vom 23. Dezember 1918 (siehe Gesetzblatt S. 1456) für allgemein verbindlich erklärt und ist in das Durchsetzen eingetragen:

#### 1. Betriebsverein:

- a) auf Arbeitseigentüme:  
Sind der Deutschen Cemento- und Kunststein-Schafft G. m. b. H. in Stuttgart Geschäftsführer;
- b) auf Arbeitseigentümer:  
Sekretär der Gewerkschaften Deutschlands, Secreto, Gewerkschaften östlicher Staaten und Gewerkschaften Deutschlands, Berlin, Gewerkschaft der Deutschen Ziegel- und Keramikfabrik (G. D.), Berlin.

#### 2. Werkbund vom 1. Juli 1921. Verbindlichkeit:

- a) Deutscher Gewerbe- und Industrieverband der allgemeinen Verbindlichkeit:

Deutsche Arbeiter und Arbeiterväter in Cemento- und Kunststeinbetrieben, einschl. der Betriebe, die Terrazzo-Gießerei und Porzellan herstellen.

Die allgemeine Verbindlichkeit erfordert nun nicht auf Betriebe der Zement- und Steinwerke, welche Betriebsförderung nicht einer anderen Betriebsgruppe in Wettbewerb befindet.

- b) Deutsche Gewerkschaft der allgemeinen Verbindlichkeit:

Secret der Deutschen Gewerkschaften mit Ausnahme des Schmiedewerkes und Bergwerks. Die Arbeiterschaft der allgemeinen Verbindlichkeit aus dem Schmiedewerk wird aufgehoben.

- c) Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. August 1921. Sie wird nicht bei der Wirkung der Verbindlichkeit der gesamten Arbeiterschaft einzelne Ausnahmeregelung der zuständigen Gewerkschaften vorgenommen.

Mit dem angegebenen Zeitraum trifft die allgemeine Verbindlichkeit des Betriebsvereins vom 12. Februar 1921 endet.

Im Auftrag: Dr. Giese.

#### Dahrungsmittel-Industrie

#### Zur Verbindlichkeitserklärung unseres Betriebsvereins für die Öl-Industrie.

Bei der Verbindlichkeitserklärung des Betriebsvereins für die Öl-Industrie kann Interesse des Betriebsvereins die Verbindlichkeit aufheben werden. Nach längeren Verhandlungen ist das momentan mit Datum vom 21. November 1921 durch das Betriebsverein folgende Verfassung:

Die allgemeine Verbindlichkeit des Betriebsvereins vom 5. November 1920 für geschäftige Unternehmen in Erfurthausen ist somit abgestrichen. Die Verbindlichkeit beginnt am 15. November 1921 — IV. D. 20 — im Zeitraum von die Wirkung vom 23. Juli 1921 — IV. D. 26/27 — Betriebsverein für allgemeine Verbindlichkeit der gesamten Arbeiterschaft einzelne Ausnahmeregelung der zuständigen Gewerkschaften vorgenommen.

Der Betriebsverein des Pfälzerlandes und Südwürttembergs ist der Gewerbe- und Industrieaufsicht unterstellt und kann für die gesamte Steuererhebung maßgebend sein.

E. S.

#### Verschiedene Industrien

#### Carl-Verbindlichkeitserklärung in der Spielwaren-Industrie.

Im Zeitraum vom 23. Juli d. J. ist der Betrieb der Spielwarenindustrie — abgesehen vom 16./21. Juli 1921 — vom Betriebsverein für allgemeine Verbindlichkeit erklärt worden. Deutscher Gewerbe- und Industrieverband der allgemeinen Verbindlichkeit: in der Spielwarenindustrie und im Spielwarenhandel sowie im Schuhwaren- und Schuhfertig-Industrie, einschließlich der Transportarbeiter in der Spielwarenindustrie. Gewerkschaften Göttingen, Hessen, Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen des früheren Königreichs Sachsen, einschließlich des Autonomen Bezirks Sachsen.

#### Rundschau.

##### Gekennzeichnet die Gewerkschaften?

Am einem Anfall periodischer Raserie schrieb die Nr. 249 der "Kommunistischen Arbeiter-Zeitung", desgleichen die Nr. 31 der "Wochenschrift 'Der Kampf'" wie folgt:

"Geschlägt alles, was euch im Wege steht! . . . Gekennzeichnet die Gewerkschaften und den bürgerlichen Staat, die demokratische Lichthausrepublik! Durchbrecht das Gesetz des kapitalistischen Privateigentums! . . . Errichtet den Proletarstaat des revolutionären Proletariats! Handelt nach den Gesetzen des proletarischen Gemeineigentums! Es geht um Leben oder Tod. Das Ende des Privateigentums ist der Tod der Bourgeoisie! Der Tod der Bourgeoisie ist das Leben des Proletariats! Auf zum letzten Gefecht! Kommunisten, vor die Front! Es lebe die Diktatur des Proletariats! Es lebe die Weltrevolution!"

So kann nur jemand schreiben, der die Arbeiterschaft in eine Falle locken will, oder der unheilbar traut ist.

#### Internationale Arbeiterbewegung.

##### Ein Betriebsstrategie in Japan.

In der letzten Zeit wurden infolge von Streikbewegungen in einer Reihe von größeren Betrieben des westlichen Japans Betriebskommissionen eingeführt. Diese Entwicklung hat den Minister des Innern veranlaßt die Gesellschaft für Soziale Reform "Kyocho Kai" um die Förderung eines Gewerkschaftswesens zu ersuchen, der die allgemeine Einführung von Betriebsräten zum Ziel hat. Ein solcher Entwurf ist ähnlich den Vorschriften des genannten Ministeriums vorgelegt worden, die weitere Vorarbeiten zu dieser Frage veranlaßt haben. Allerdings wurde festgestellt, daß die geplante Einführung von Betriebsräten sehr schwierig ist, so lange nicht das Gewerkschaftswesen selbst und die Arbeitstreitigkeiten Gegenstand gezielter Regelung sind. Zur Erfüllung aller dieser Fragen würde vom Ministerium ein besonderer Aufschluß eingeführt.

##### Literarisches.

Soeben ist im Verlag J. & W. Dick Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart in neuen Ausgaben erschienen: Die Technik in der Urzeit und aus primitiven Kulturschichten. Von Levin-Dorsch und Heinrich Einhorn. In drei farbigen Bänden 24 M. 1. Band: Das Feuer. Der Feuergesetz. 2. Band: Nahrungsbeschaffung und Ernährung. 3. Band: Entstehung der Waffen. Körperbau. Die Technik der Kleidung.

Aus zahlreichen früheren Besprechungen dieses Werkes heben wir die nachstehenden hervor:

Der Stoff ist in leichtverständlicher Form, dabei gründlich wissenschaftlich behandelt worden. Man kann aus den drei Bänden eine Fülle von Anregungen und Lehren schöpfen, sie sollten in einer Bibliothek der Arbeiterjugend fehlen.

Ein schlichter Titel, der schwerlich den Gedankenkreis umhüllt, der in drei kleinen Bändchen zusammengebracht ist. Wohl sollte man bei Herausgabe eines Werkes einem Verlage so von Herzen Erfolg wünschen wie in diesem Falle.

Soeben ist im Verlag J. & W. Dick Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart erschienen: Das Problem der auswärtigen Politik. Eine Betrachtung der frischen Gefahren und der besten Methoden, ihnen zu begegnen den Gilbert Murray. Nach der Ausgabe für Amerika aus dem Englischen übertragen von Luis Rautenkranz. Mit einem Geleitwort von Karl Radek. Preis fortlaufend 12 M.

Alljährlich des Wirtschaftstagess in Amerika wird es den Deutschen wissenswert sein, ein offenes Wort des englischen Politikers Murray über das Problem der auswärtigen Politik zu hören, das sich nicht nur auf die Kritik der englischen Regierung beschränkt, sondern auch nach Möglichkeiten sucht, die vom Kriege gefassten Binden zu heilen. Er sieht in dem Völkerbund ein gewolltes Mittel, das beim richtigen Ausbau zum Segen und zur Verstärkung der Völker untereinander sehr viel beitragen kann. Die Art der heutigen Zusammenfassung des Völkerbundes verunsichert er. Aber so wie der zur Zeit oben bezeichnete Völkerbund in seiner Zusammensetzung heute ist, braucht er nicht zu sein, die Völker selbst müssen ihm das innere Leben geben, und mit Recht zeigt Radek in seinem Geleitwort, daß dann nichts geeigneter ist, als eine umfassende Internationale zu schaffen, um damit auf den Völkerbund einzutreten zu können. "Mehr als je", sagt Radek, "braucht das Proletariat heute eine geschlossene Internationale, eine einheitliche antikapitalistische Politik, einen einheitlichen Völkerbund. Das Werk des Herrn Murray gibt uns vorzügliche Fingerzeuge und Anregungen für unsere internationale Politik. Und darum wünsche ich Ihnen viele dankbare Leser."

Im Verlag von J. & W. Dick Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart ist jetzt erschienen: Im Strom der Zeit. Gedichte von Ernst Gregor. Vierte, wesentlich vermehrte Auflage. Preis in Goldmark 20 M.

Ein Preisangebot Gedichte "Im Strom der Zeit" sind vor dem Kriege in ihrer Zeit drei große Ausgaben erschienen. Der Erfolg erwünschte den Dichter, jetzt eine vierte Auflage herauszugeben, die erzielt werden will, um die Völker zu bestreiten, so wie der zu bestreiten ist. Bei Preisangabe ist alles ab und alles frei. Preisangabe: 12 M. Bei Preisangabe: 10 M. Bei Preisangabe: 8 M. Bei Preisangabe: 6 M. Bei Preisangabe: 4 M. Bei Preisangabe: 2 M. Bei Preisangabe: 1 M. Bei Preisangabe: 0,50 M. Bei Preisangabe: 0,25 M. Bei Preisangabe: 0,10 M. Bei Preisangabe: 0,05 M. Bei Preisangabe: 0,02 M. Bei Preisangabe: 0,01 M. Bei Preisangabe: 0,005 M. Bei Preisangabe: 0,002 M. Bei Preisangabe: 0,001 M. Bei Preisangabe: 0,0005 M. Bei Preisangabe: 0,0002 M. Bei Preisangabe: 0,0001 M. Bei Preisangabe: 0,00005 M. Bei Preisangabe: 0,00002 M. Bei Preisangabe: 0,00001 M. Bei Preisangabe: 0,000005 M. Bei Preisangabe: 0,000002 M. Bei Preisangabe: 0,000001 M. Bei Preisangabe: 0,0000005 M. Bei Preisangabe: 0,0000002 M. Bei Preisangabe: 0,0000001 M. Bei Preisangabe: 0,00000005 M. Bei Preisangabe: 0,00000002 M. Bei Preisangabe: 0,00000001 M. Bei Preisangabe: 0,000000005 M. Bei Preisangabe: 0,000000002 M. Bei Preisangabe: 0,000000001 M. Bei Preisangabe: 0,0000000005 M. Bei Preisangabe: 0,0000000002 M. Bei Preisangabe: 0,0000000001 M. Bei Preisangabe: 0,00000000005 M. Bei Preisangabe: 0,00000000002 M. Bei Preisangabe: 0,00000000001 M. Bei Preisangabe: 0,000000000005 M. Bei Preisangabe: 0,000000000002 M. Bei Preisangabe: 0,000000000001 M. Bei Preisangabe: 0,0000000000005 M. Bei Preisangabe: 0,0000000000002 M. Bei Preisangabe: 0,0000000000001 M. Bei Preisangabe: 0,00000000000005 M. Bei Preisangabe: 0,00000000000002 M. Bei Preisangabe: 0,00000000000001 M. Bei Preisangabe: 0,000000000000005 M. Bei Preisangabe: 0,000000000000002 M. Bei Preisangabe: 0,000000000000001 M. Bei Preisangabe: 0,0000000000000005 M. Bei Preisangabe: 0,0000000000000002 M. Bei Preisangabe: 0,0000000000000001 M. Bei Preisangabe: 0,0000